

## **Die Rolle und Aufgabe des Protektors im Kolpingwerk**

### **Das Selbstverständnis des Kolpingwerkes als katholischer Laienverband auf der Basis des Kirchenrechtes**

“Das Kolpingwerk als katholisch-sozialer Verband ist ein freier Zusammenschluss von Katholiken; berufen durch Taufe und Firmung nehmen sie an der Heilsendung der Kirche teil. Die Mitglieder üben im und durch den Verband ihr gemeinschaftliches Apostolat in von ihnen selbst bestimmten Lebens-, Berufs- und Sachbereichen aus. Der Zusammenschluss der Mitglieder ist Ausübung der Versammlungs- und Koalitionsfreiheit (Laiendekret Nr. 15, 18 und 19 und CIC cc 215, 299, 321-329).”

Das Kolpingwerk ist damit eindeutig ein privater Verein im Sinne des CIC ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Da weder der Vereinszweck, noch die Arbeitsweise des Kolpingwerkes gegen die Lehre der Kirche, ihre Ordnung oder die Unversehrtheit der Sitten verstoßen, kann das Kolpingwerk im Rahmen seiner Zielsetzung auch eigenverantwortlich handeln und untersteht nur der Leitung der demokratisch gewählten Organe.

### **Strukturen der Kirche und des Kolpingwerkes**

Trotz dieser Eigenständigkeit definiert das Kolpingwerk jedoch aus eigener Entscheidung eine Nähe zu den kirchlichen Strukturen. Auch innerhalb der Leitungsorgane des Verbandes hat das Kolpingwerk auf allen Ebenen bewusst eine Verbindung zum kirchlichen Amt hergestellt, in dem auf allen Ebenen in den Vorständen die Mitgliedschaft eines Präses vorgesehen ist. Das Präsesamt soll nach den Grundsatzdokumenten des Internationalen Kolpingwerkes nach Möglichkeit mit dem Weiheamt verbunden sein. Durch die Einbindung eines Vertreters des Weiheamtes im Vorstand auf allen Ebenen setzt das Kolpingwerk bewusst ein sichtbares Zeichen der Verbundenheit mit der Kirche.

### **Das Amt des bischöflichen Protektors**

Ergänzend zu diesen Strukturen hat das Kolpingwerk auf nationaler und internationaler Ebene das Amt des bischöflichen Protektors eingerichtet. Der bischöfliche Protektor ist der erste Ansprechpartner des Kolpingwerkes in Fragen der Zusammenarbeit zwischen dem Kolpingwerk und der nationalen Bischofskonferenz und tritt für das Kolpingwerk ein, wenn es aus dem Kreis der Bischöfe Nachfragen zur Arbeit des Kolpingwerkes gibt. Der bischöfliche Protektor sollte in besonderer Weise mit der Sendung und dem Auftrag des Laien und der organisierten Form des Laienapostolates vertraut sein und benötigt eine umfassende Information über die Zielsetzung, das Selbstverständnis und die Arbeit des Kolpingwerkes im jeweiligen Nationalverband. Das jeweilige nationale Kolpingwerk und hier insbesondere der Nationalpräses hat die Pflicht, den bischöflichen Protektor regelmäßig über aktuelle Entwicklungen im Kolpingwerk zu informieren, da er seine schon im Namen Protektor ausgedrückte Schutzfunktion nur dann wahrnehmen kann, wenn er auch über die Entwicklungen im Kolpingwerk ausreichend informiert ist.

Das Amt des bischöflichen Protektors kann an eine Person gebunden sein oder aber auch an eine bestimmte Funktion innerhalb der Bischofskonferenz. Bei der Bindung dieses Amtes an eine Person entscheidet die persönliche Verbindung des Bischofs zum Kolpingwerk. Bei einer Anbindung dieser Funktion an ein Amt in der Bischofskonfe-

renz empfiehlt sich vor allem die Auswahl des zuständigen Bischofs für die Laienarbeit oder des Verantwortlichen für sozial-caritative Fragen. In Ausnahmefällen kann das Amt des bischöflichen Protektors auch an den Bischof gebunden werden, in dessen Diözese der jeweilige Nationalsitz des Kolpingwerkes ist.

## **Der Protektor des Internationalen Kolpingwerkes**

Für das Internationale Kolpingwerk gilt die Regelung, dass der jeweilige Erzbischof von Köln Protektor des Internationalen Kolpingwerkes ist. Dies hängt mit der besonderen Verbundenheit der Erzdiözese Köln mit dem Kolpingwerk zusammen, da der selige Adolph Kolping Priester der Erzdiözese Köln und Rektor der Minoritenkirche war. Daher erfolgt die Bestätigung der Wahl des Generalpräses durch den Kölner Erzbischof, der den Gewählten zum Rektor der Grabeskirche Kolpings (Minoritenkirche) ernennt.

**Beschlossen durch das Generalpräsidium am 13. April 2000**

### **Bischöflicher Protektor**

1. Der bischöfliche Protektor tritt innerhalb der Bischofskonferenz für die Belange des Kolpingwerkes ein. Er zeichnet sich durch eine besondere Nähe zur Sendung und dem Auftrag des Laien und der organisierten Form des Laienapostolates und zur Zielsetzung des Kolpingwerkes aus.
2. Zu den Aufgaben des Protektors gehört
  - Information über die Arbeit und Zielsetzung des Kolpingwerkes innerhalb der Bischofskonferenz
  - Kontaktpflege zu den nationalen Gremien des Kolpingwerkes und insbesondere zum Nationalpräses
  - Übermittlung von Anregungen zur Übernahme bestimmter Aufgaben durch das Kolpingwerk aus den Reihen der Bischofskonferenz
  - Vermittlung in Konfliktfällen zwischen einzelnen Bischöfen und dem Kolpingwerk
  - Mithilfe bei der Suche nach Kandidaten für das Amt des Nationalpräses